

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

39

bezeichnet worden sind. Der Entscheidung des LG Frankfurt vom 8. Mai 2018 – 28 O 98/17 lag zugrunde, dass die Bank dort für das Basiskonto einen monatlichen Grundpreis von 8,99 Euro sowie für jede belegte Buchung zusätzlich ein Entgelt von 1,50 Euro verlangt hatte. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat, ohne dass dies für die Entscheidung maßgeblich war, einen Grundpreis von 8,95 Euro als unangemessen bezeichnet (Urteil vom 8. Mai 2018 – 2 U 6/17). Selbst dieser Betrag wird unter Zugrundelegung des „üblichen Nutzerverhaltens“ bei Inhabern von Basiskonten normalerweise nicht erreicht.

Ich sehe deshalb insgesamt keine Veranlassung, die Entgeltbestimmung der Antragsgegnerin zu beanstanden. Der Antragsteller sollte deshalb den Streit mit der Bank beenden.